

Anlage

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zu Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 und der §§ 18, 19, 20 und 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV.NRW.S. 385) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Satzung zu Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Formen und Fristen für die Förderung der Tagesbetreuung von Kindern im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Bergisch Gladbach auf der Grundlage der §§ 18 bis 21 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -KiBiz- und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV.NRW.S.739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.08.2011 (GV.NRW.S. 405).

§ 2

Antragsverfahren für Betriebskosten Kindertagesstätten

Der Antrag auf Förderung der Betriebskosten ist vom Träger der Kindertagesstätte (nachfolgend Träger) bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Frist für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe –Jugendamt- für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr bei der Stadt Bergisch Gladbach (nachfolgend Stadt) zu stellen. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (zz. Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de).

§ 3

Vorläufiger Bewilligungsbescheid Betriebskosten Kindertagesstätten

Die Stadt erlässt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des Landes NRW einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über die voraussichtliche Förderung der Kindertagesstätte.

§ 4

Monatsmeldungen Kindertagesstätten

Die monatliche Belegung ist vom Träger bis zum 25. eines Monats auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (zz. Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de) zu erfassen. Der Träger kann diese Aufgabe der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertagesstätte übertragen.

§ 5

Meldungen zu Personal und Rücklagen der Kindertagesstätten

Der Träger erstellt die vom Land NRW erbetenen Meldungen zu Personal und Rücklagen (zz. Verwendungsnachweis –VN-) auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (zz. Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de) bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Fristen für die Jugendämter.

§ 6

Endgültiger Bewilligungsbescheid für Betriebskosten Kindertagesstätten

Die Stadt erlässt nach Abschluss des Kindergartenjahres unter Berücksichtigung des vorläufigen Bewilligungsbescheides, der Endabrechnungen I und II sowie der Prüfungsergebnisse zu Personal und Rücklage einen endgültigen Bewilligungsbescheid über die Förderung der Kindertagesstätte.

§ 7

Sprachförderung

(1) Der Träger beantragt die Sprachförderung auf dem von der Stadt vorgegebenen Vordruck (Internetseite der Stadt) bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Landschaftsverband Rheinland –LVR- festgelegten Frist für die Jugendämter für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Kinder, für die später ein Sprachförderbedarf festgestellt wird, sind auf dem von der Stadt vorgegebenen Vordruck unverzüglich zu melden.

(2) Das Stadt Bergisch Gladbach erlässt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des LVR einen Bewilligungsbescheid über die Sprachförderung für die bis zu Antragsfrist gemeldeten Kinder. Ein Bewilligungsbescheid über die Förderung der später gemeldeten Kinder erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, spätestens nach Erhalt der Landesmittel, die nach Abschluss des Kindergartenjahres und Prüfung des VN an die Jugendämter gezahlt werden.

(3) Für die zusätzliche Sprachförderung legt der Träger der Stadt einen VN nach vorgegebenem Muster des LVR (Internetseite des LVR) bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der vom LVR festgelegten Frist vor.

§ 8

Förderung der Familienzentren

(1) Der Träger beantragt die Förderung der Familienzentren bei der Stadt bis 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Frist für die Jugendämter für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (zz. Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de).

(2) Die Stadt erlässt nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des LVR einen Bewilligungsbescheid über die Förderung des Familienzentrums.

(3) Der Träger legt der Stadt einen VN auf elektronischem Weg über das vom Land NRW vorgegebene Programm (zz. Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de) bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf der vom Land NRW festgelegten Frist für die Jugendämter vor.

§ 9

Abschlagszahlungen, Verrechnungen

Die in den städtischen „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ in ihrer jeweiligen Fassung getroffenen Regelungen binden auch die Träger der Einrichtungen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.